



### Fall (110 Punkte)

Der Autosammler K aus München ist auf der Suche nach einem neuen PKW. Er begibt sich am 01.03.2019 zu dem Oldtimerhändler B, der seinen Sitz in Nürnberg hat, und entdeckt dort seinen Traumwagen, einen Mercedes Oldtimer. Als er sich in das Fahrzeug setzt, steigt seine Begeisterung weiter an, denn laut Tachostand ist der Wagen erst 15.000 km gefahren. K hält dafür den ausgeschilderten Kaufpreis von 30.000 € für günstig, so dass er sich an den Gebrauchtwagenhändler B wendet und sich mit diesem schnell über den Kauf eines Mercedes, Laufleistung 15.000 km, Kaufpreis 30.000 €, einigt. Nachdem er die 30.000 € an B gezahlt hat, fährt er glücklich mit seinem neuen Auto nach Hause. Doch die Freude hält nicht lange an, denn schon beim Werkstatttermin am nächsten Tag wird dem K mitgeteilt, dass der Tachostand des Wagens offensichtlich manipuliert wurde. Tatsächlich sei der Wagen bereits 150.000 km gelaufen und daher nur noch 8.000 € wert. K ist entsetzt. Er ruft bei B an und teilt ihm mit, dass er sich betrogen fühle und sofort sein Geld zurück haben wolle. Im Übrigen sei der Kaufvertrag null und nichtig. B, der selbst die Manipulation vorgenommen hatte, um den Wagen gewinnbringend verkaufen zu können, lacht und meint, auf die Rückgabe des Geldes könne K lange warten.

Prüfen Sie gutachterlich, ob K gegen B Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises hat?

### Abwandlung (70 Punkte):

Angenommen, B weigert sich zu zahlen. Daraufhin wendet sich K an den Anwalt A. Dieser verklagt B vor dem Landgericht München auf Zahlung von 30.000 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Rückgabe des Wagens. Die Klageschrift wird B am 04.04.2019 zugestellt. Gleichzeitig erhält B die Ladung zur Güteverhandlung am 15. Mai 2019 unter Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, verbunden mit einer weiteren Ladung zur mündlichen Verhandlung. B ärgert sich, dass man ihn vor Gericht zerrt und denkt nicht daran, sich gütlich zu einigen. Weder er noch ein von ihm beauftragter Anwalt erscheinen zum Gütetermin. Das Gericht geht daher unmittelbar in die mündliche Verhandlung über. A stellt den Antrag aus der Klageschrift und beantragt zudem den Erlass eines Versäumnisurteils.

Wie wird das Gericht entscheiden?